

R032-2094

# Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

### Fragebogen

#### Stellungnahme eingereicht durch:

etenangnamie emgereiem darem		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	
Absender:		
Sicherheitsdirektion des Kantons Zug Bahnhofstrasse 12 Postfach 6301 Zug		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (\*.doc oder \*.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

## Fragen

### Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	_	mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit dem Ersatz ich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
ļ		
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	⊠ JA	□NEIN
		n EU-Vorschriften setzt voraus, dass alle damit zusammenhängender VTS angepasst werden. Dies ist in der vorliegenden Teilrevision r Fall.
	nd Sie mit der Einführ verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
5. Sir	nd Sie mit Art. 13 Abs	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	-	2 Bst. d E-VTS sei wie folgt anzupassen:

Begründung: Nicht nur Fahrzeuge der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisationen sollen von den Erleichterungen profitieren können, sondern auch die Arbeitsfahrzeuge der Polizei.

Hinweis: Die vorgeschlagene offene Formulierung von Art. 13 Abs. 2 E-VTS lässt zu, dass weitere Fahrzeuge als Arbeitsfahrzeuge angemeldet werden.

6. S	Sind Sie mit Art. 20 Abs. 3 Bst. c <sup>bis</sup> , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 12, 21, 183, 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einverstanden?		
		⊠ JA	□ NEIN
		_	5 E-VTS sei wie folgt anzupassen: teilung von Sattelanhängern, Starrdeichselanhängern und r ist das
		Antrag: Zusätzlich se	ei ein Hinweis in Art. 67 E-VRV zu prüfen.
		_	4 E-VTS sei wie folgt zu formulieren: en als Starrdeichseln.
7. S	in	d Sie mit Art. 22 Abs. ⊠ JA	2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	Ī	Bemerkungen:	
8. S			. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)? ☑ NEIN
		Bemerkungen: Antrag: Die geltende	Regelung sei beizubehalten.
		Standzeiten und wer ten. Zudem ist das D artigen Fahrzeugen. Fahrzeuge ist nicht ü	stelleranhänger haben grundsätzlich überdurchschnittlich lange den erfahrungsgemäss nicht regelmässig gewartet bzw. unterhalburchschnittsalter dieser Fahrzeuge wesentlich höher als bei gleich-Allfällige Erleichterungen betreffend den Nachprüfintervallen dieser über die Fahrzeugart bzw. das Kontrollschild, sondern über einen ausweis (Feld 17 «Besondere Verwendung») wie beispielsweise

bei SDS / ADR-Fahrzeugen, Veteranen-Fahrzeugen zu lösen. Entsprechend ist eine

Anpassung de	er WPB 13.20 zu prüfen.
	Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahreinverstanden?
□JA	NEIN
	n: n teilen wir die Beurteilung des Bundesrats zur Umsetzung der Motion Dar- d) vom 13. November 2013.
elektronisch z gemäss der N	ng ist aber, dass die CoC-Daten sowie die Targa-Daten in einem System zur Verfügung stehen. Allfällige Zulassungs- und Prozesserneuerungen Motion sieht das Strasssenverkehrsamt des Kantons Zug jedoch zurzeit nur wagen und Motorrädern vor, bei denen auf eine Fahrzeugprüfung vor Ort d.
terhin für eine gung / Datent gewerbe, Ver	nehmigungsprozess sowie das Datenblatt für Parallelimporte müssen weige gute Datenqualität durch die Berufswelt genutzt werden (Typengenehmiblatt). Nicht nur die Strassenverkehrsämter sondern auch das Fahrzeugsicherungen, Eurotax usw. sind – verbunden mit der Typengenehmigungsf diese Daten angewiesen.
Zulassung be - CoC-Daten	erige Praxis des Gewerbes aufgegeben und auf die ausschliessliche CoCiden Strassenverkehrsämtern ausgewichen, ist Folgendes zu beachten: können nicht eins zu eins übernommen werden (Treibstoff-Code usw.), antonen bei der Steuerberechnung zu unterschiedlichen Ansätzen führen
- Die technisc 13.20 muss z schaft eingeri vereinfacht w	chen Daten müssen elektronisch zur Verfügung stehen oder das Formular zusammen mit den Fahrzeugpapieren vollständig ausgefüllt von der Kundchtet werden. Dadurch kann der Zulassungsprozess beschleunigt und erden. Gleichzeitig wird dadurch der Selbstabnahmeprozess gestärkt.  Bst. a Ziff. 1 VZV sowie Art. 75 Abs. 2 VZV sind entsprechend anzupas-
- CoC-Zulass	ungen können kein Schaltergeschäft sein, weil die Datenübernahme Vissen voraussetzt und ca. 10 bis 20 Minuten Bearbeitungszeit pro Fall in omen wird.
- Für die Kund - Mit vermehr zu Lasten der	dschaft wird der CoC-Zulassungsprozess komplizierter und aufwändiger. ten CoC-Zulassungen (Verzicht auf Typengenehmigung / Datenblatt) steigt Kundschaft (höhere Gebühren aufgrund längerer Bearbeitungszeit) der Aufwand der Strassenverkehrsämter.
sprechenden st	er neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den enttrukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29
bis 34 <i>b</i> ) einvers ⊠ JA	standen?  NEIN
Bemerkunger	 n:

	(inkl. Anpassungen v	ufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS von Art. 34 Abs. 5 und 5 <sup>bis</sup> ), den Folgeänderungen in den Art. 71 VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	Sind Sie mit Art. 30 l einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Bemerkunge	en zu Frage 9.
13.	Sind Sie mit Art. 31 I	E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
14.	Sind Sie mit Art. 31a	E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
15.	Sind Sie mit der Neu	ıfassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: Antrag: Die Selbsta	abnahme sei nicht auf andere Fahrzeugarten zu erweitern.

Begründung: Die Erweiterung der Selbstabnahme auf zusätzliche Fahrzeugarten wie beispielsweise Lastwagen, Arbeitsfahrzeuge, Traktoren ist nicht zielführend, da die Prüfung sehr anspruchsvoll ist. Zusem sind die Vorschriften bezüglich Unterfahrschutz, Abgasnormen, Anhängelasten resp. Verbindungseinrichtungen, das Bestimmen der Platzzahl, Vorgaben für die Bewilligung von Schwertransporten etc. sehr komplex. Im Übrigen gibt es bei gewissen Fahrzeugarten i.d.R. nur sehr wenige, genau identische Fahrzeuge. So wird fast jeder (leichte oder schwere) Wohnmotorwagen auf Wunsch der Kundschaft zusätzlich ausgestattet, beispielsweise durch einen individuellen Innenausbau mit anschliessender Platzzahlreduktion. Aus diesem Grund wird selbst bei leichten Wohnmotorwagen, bei denen schon heute eine Selbstabnahme zulässig ist, von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht. Ob punktuell zusätzlich einzelne Fahrzeugarten für die Selbstabnahme frei gegeben werden können, ist im Rahmen einer Arbeitsgruppe und im Zusammenhang mit der Überarbeitung der WPB 13.20 A zu prüfen. Die bestehenden Prozesse (inkl. Datenerfassung) haben sich bewährt und weisen ein gutes Qualitätsniveau aus. Antrag: Der Selbstabnahmeprozess sei zu vereinfachen. Begründung: Es genügt, die Selbstabnahme auf das korrekte Ausfüllen des Prüfberichts zu beschränken. Eine Kontrolle des Fahrzeugs ist nicht notwendig. 16. Sind Sie mit der Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34a E-VTS einverstanden (Delegationsmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?  $\boxtimes$  JA □ NEIN Bemerkungen: 17. Sind Sie mit Art. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden? ⊠ JA □ NEIN Bemerkungen:

	oxtimes JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Antrag: Art. 42 Abs zu überprüfen.	. 1 E-VTS sei auf Widersprüche zu Art. 41 Abs. 3 und Abs. 4 E-VTS
19.	Sind Sie mit Art. 46 A	Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 48 A	Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Sind Sie mit der Ang Abs. 6 Bst. e E-VTS	leichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 einverstanden?
	_	_
	☑ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
22.	Sind Sie mit Art. 71 <i>a</i>	Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Antrag: Der Begriff ersetzen.	«farblos» sei durch einen konkreten Lichtdurchlässigkeitswert zu

18. Sind Sie mit Art. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	า:
	Sind Sie mit Ar	t. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	า:
	⊠JA	t. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	Bemerkunger	າ:
	Sind Sie mit Ar	t. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
-	Sind Sie mit Ar	t. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
		□ NEIN

standen?

	☐ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 119	Bst. t E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 123 einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 127	7 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
<b>⋈</b> 1∧	□ NEIN
⊠ JA	□ NEIN
☑ JA  Bemerkungen:	□ NEIN
	□ NEIN
	□ NEIN
	□ NEIN
Bemerkungen:	
Bemerkungen:	□ NEIN  I Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Bemerkungen:	
Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 131	I Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Bemerkungen:  Sind Sie mit Art. 131	I Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Bemerkungen:  Sind Sie mit Art. 131    JA  Bemerkungen:  Sind Sie mit der Verd	I Abs. 4 E-VTS einverstanden?

	Bemerkungen:	
	Nutzlast von gewerb werden. Sind sie da	e Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die blichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht mit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weieibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren?
	JA, Einschrän- kung auf 4 t.	NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.
	Bemerkungen:	
34.	Sind Sie mit Art. 161	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art. 163	B E-VTS einverstanden?  ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
36.	Sind Sie mit Art. 164	Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: Antrag: Das Mass durch eine Zahl zu	von der Lenkradmitte bis zum vorderen Fahrzeugende sei wie bisher begrenzen.
		rorgeschlagene Neuerung birgt ein beträchtliches Unfallrisiko. Je ländwirtschaftlichen Zusatzgeräte sind, desto schwieriger ist das Befahlien.

37.	Sind Sie mit Art. 166 E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
38.	Sind Sie mit Art.	168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
39.	Sind Sie mit Art.	178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
40.	Sind Sie mit Art. 7	183 Abs. 2 Bst. a <sup>bis</sup> E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E- en?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
41.		Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	

Bemerkunger	i. 
	r Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhäng 8 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
□JA	NEIN
Bemerkunger	l:
schen Einleite Der hydraulis	lahren werden in der Schweiz landwirtschaftliche Traktoren mit hydra erbremsen zugelassen, die häufig in der Schweiz nachgerüstet wurde che Bremsdruck beträgt ca. 150 bar. Der landwirtschafliche Anhänge konfiguriert und die Fahrzeugkombination kann kontrolliert gebrems
ausgestattet. gig erwähnter	andwirtschaftliche Traktoren ab Werk mit hydraulischen Einleiterbren Die hydraulischen Bremsanschlüsse sind zwar identisch mit den vorg schweizerischen Anschlüssen. Die Bremsdruckwerte sind aber bei ern etwas tiefer (ca. 120 bar).
stimmt die Bro Dies ist umso	neuer Traktor mit einem alten landwirtschaftlichen Anhänger gekoppe emsabstimmung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger nicht mehr üb heikler, als solche Fahrzeugkombinationen auch auf Untergrund mit aftwerten wie beispielsweise auf Wiesen und steilen Hängen verkehr
- Kombination gern zusamm	nisch saubere Lösung zu erreichen, sind folgende Varianten denkbar sprüfungen, d.h. ein neues Zugfahrzeug darf nur mit bestimmten Anl en verkehren;
- Anhängerbro	emsen sind anzupassen oder das zulässige Gesamtgewicht ist herab
- alte landwirt	schaftliche Anhänger sind ausser Verkehr zu setzen.
- Geschwindig die Massnahr	Irisiko zu minimieren, sind folgende Varianten denkbar: gkeitsreduktion für solche Fahrzeuge auf beispielsweise 25 km/h, wo ne bei grossem Gefälle nur wenig wirksam ist; luktion des landwirtschaftlichen Anhängers.
Sind Sie mit Art	. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN

42. Sind Sie mit Art. 195 E-VTS einverstanden?

45.	45. Sind Sie mit dem Anhang 3 E-VTS einverstanden?	
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
46.		em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- gsverordnung einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
47.	Sind Sie mit d	em Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	_	
	Bemerkunge	en.
48.	Sind Sie mit de	em Anhang 7 E-VTS einverstanden?
		_
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:

⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkungen	
Sind Sie mit Art	. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
□JA	NEIN
Bemerkungen	
•	6 Abs. 3 Bst. b E-VRV sei wie folgt anzupassen: bei Fahrten mit Einsatzfahrzeugen der Polizei, des Rettungsdienstes u
des Zolls.	sort arriter till Erisatziarii zeagen der i elizel, des rettarigadionistes di
Bearünduna:	Art. 16 Abs. 3 Bst. b E-VRV ist für den Rettungsdienst praxisfremd und
veraltet. Die E	insatzzentrale 144 entscheidet mit den Informationen aus dem Notruf,
	Einsatzort mit Blaulicht und Wechselklanghorn zu erfolgen hat oder nie ins Spital kennen nur die Besatzungen der Rettungsdienste den Zusta
der Patientin /	des Patienten. Aus diesem Grund müssen sie selbst über den Einsatz
	und Sirene entscheiden können. Nur so kann bei akut lebensbegrohlich ngemessen reagiert werden.
Oltuationen ai	igemessen reagiert werden.
•	eisungen des UVEK vom 6. Juni 2005 zur Ausrüstung von Fahrzeuger Ind Wechselklanghorn seien zu überarbeiten.
	-
•	Die Weisungen (mit integriertem Merkblatt zu deren Verwendung) sollte eisen Übernahme in die Verordnung integrativer Bestandteil von Art. 16
	beisen obernahme in die verördnung integrativer beständten von Art. 10 bleiben, da die Weisungen weitere wichtige Grundsätze für die Blaulic
organisatione	n enthalten.
Sind Sie mit Art	s. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
_	
☐ JA	⊠ NEIN
Bemerkungen	
Antrag: Fannte	en für die Jagd seien vom Ausnahmekatalog auszunehmen.
•	Es bestehen keine sachlichen Gründe, welche das Mitfahren von Perso
	gd rechtfertigen würden. Bei Jagdausflügen kommen sogar zusätzliche : das Gelände, mitgeführten Gewehre bzw. die dazugehörige Munition,
Nachtfahrten	
Wir befürworte	en hingegen ausdrücklich das Mitfahren von Personen bei Raupenfahr
	nilitärischen Fahrzeugen.

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

52.	Sind Sie mit Art. 67 A	bs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		bs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g t. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

## Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
55.	Sind Sie mit Art. 9	99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
56.		100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und it den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?	
	⊠ JA	□NEIN	
	Bemerkungen:		
57.		101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- om 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 nden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
58.	Sind Sie mit Art. 1	13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

	⊠ JA	□NEIN	
	Bemerkungen	:	
	L		
60.	Sind Sie mit Art	. 13 <i>e</i> Abs. 3 E-ARV 1	l einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen	:	
61.	Sind Sie mit Art	. 14 Abs. 3 E-ARV 1	einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen	:	
62.	Sind Sie mit Art	. 14 <i>b</i> Abs. 5 <sup>bis</sup> E-ARV	/ 1 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen	:	
63.	Sind Sie mit Art	. 17 Abs. 3 <sup>bis</sup> E-ARV	1 einverstanden?
	_	_	
	☑ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen	:	

59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
65.	Sind Sie mit Art. 25 E	-ARV 1 einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
66.	Sind Sie mit Art. 4 Ab	s. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen:	
	Antrag: Art. 4 Abs.	Bst. a E-ARV 2 sei wie folgt anzupassen: die für ärztliche oder rettungsdienstliche Aufgaben speziell .
	tungsdiensten auch oder erkrankten Pe weise Einsatzleitfah dopersonen. Der Be schreibt deren Qua	orgeschlagene Formulierung berücksichtigt nicht, dass bei den Ret- Fahrzeuge im Einsatz sind, die weder zum Transport von verletzten  rsonen noch für ärztliche Aufgaben ausgerüstet sind wie beispiels- nrzeuge, Materialfahrzeuge oder Führungsfahrzeuge von Komman- egriff «ärztlich» bezieht sich auf die Besatzung des Fahrzeugs und  lifikation vor. Diese Aufgaben können aber auch durch andere Be- mmen werden. Aus diesen Gründen ist die Bestimmung anzupas-
67.	Sind Sie mit Art. 22 A	bs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

⊠ JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 21 A	bs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	Bemerkungen:  Sind Sie mit Art. 21 A

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?